

Gebührenverzeichnis Friedhöfe ab 01.01.2020

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
1.21	Einzelfall	10 €
1.22	Befristete Zulassung	20 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	60 €
2.	Bestattungs- und Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	700,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	400,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	150,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen am Samstagen und Feiertagen von	50,00 %
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	275,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen am Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50,00 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	450,00 €
2.32	für Personen unter 10 Jahren	200,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	200,00 €
2.42	für Personen unter 10 Jahren	100,00 €
2.5	Urnenplatz im halbanonymen Gräberfeld	500,00 €
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	900,00 €
2.62	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	450,00 €
2.63	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.63.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.61 bzw. 2.62
2.63.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.7	Aussegnungshalle/Leichenhalle/Kühlzelle	
2.71	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) für die ersten 3 Tage	120,00 €
2.72	Benutzung einer Leichenzelle/Kühlzelle je weiteren angefangenen Tag	30,00 €
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen innerhalb des Friedhofes	Nach Aufwand
2.82	Zuschlag zu 2.81 in besonders erschwerten Fällen	50 %
2.83	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	450,00 €
2.9	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3	100 %